

Krankentransportgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren bei der Durchführung der Kranken- und Rettungstransporte der Stadt Velbert

§ 1

- (1) Das Krankentransport- und Rettungswesen wird als öffentliche Aufgabe durchgeführt und bleibt der städtischen Feuerwehr zur Durchführung - einschließlich des Rechnungswesens - als Aufgabe übertragen. Das Krankentransport- und Rettungswesen untersteht der unmittelbaren Anordnungsbefugnis des Amtsleiters unter Überwachung durch den Stadtdirektor.
- (2) Die Leistungen der städtischen Feuerwehr, die sich aus der Erfüllung von Aufgaben gem. § 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182/SGV. NW. S. 213) in der jeweils geltenden Fassung ergeben, bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2

Der Krankentransport- und Rettungsdienst umfaßt ausschließlich die Beförderung von Notfall- und sonstigen Patienten im Stadtgebiet Velbert. Soweit erforderlich, ist die Beförderung auch zu und ab Orten außerhalb des Stadtgebietes durchzuführen.

Als Beförderungsmittel werden Krankentransportwagen (KTW) und/oder Rettungswagen (RTW) eingesetzt.

§ 3

- (1) Die Rettungswagen (RTW) werden über 24 Stunden täglich vorgehalten .
- (2) Die Krankentransportwagen (KTW) werden werktags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 20.00 Uhr und samstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr vorgehalten. Außerhalb dieser Zeiten werden nur

Krankentransportgebührensatzung

Rettungseinsätze durchgeführt.

§ 4

- (1) Die Bestellung eines Krankentransport- oder Rettungswagens erfolgt bei der Feuerwehr. Der Besteller ist verpflichtet, über ansteckende Krankheiten bei Anmeldung eines Transportes unaufgefordert Auskunft zu geben. Ausgenommen in Notfällen ist vor Beginn einer jeden Fahrt eine ärztlich verordnete Notwendigkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (2) Die Beförderung einer Begleitperson ist gebührenfrei.
- (3) Leichen dürfen mit dem Krankentransport- und Rettungsfahrzeugen nicht befördert werden.

§ 5

Schuldner der Gebühren ist der Besteller oder derjenige, in dessen Auftrag oder Interesse der Transport durchgeführt worden ist.

§ 6

- (1) Im Krankentransport- und Rettungswesen werden nachstehende Gebühren erhoben:

Krankentransportwagen

1.1 Stadtfahrten

- | | | |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1.1.1 | Bei Benutzung durch eine Person je Einzelfahrt | 41,00 € |
| 1.1.2 | Zuschlag für besondere Reinigung
oder Desinfektion | 15,00 € |
| 1.1.3 | Wartezeiten bis zu einer halben
Stunde werden nicht berechnet.
Je weitere angefangene halbe Stunde | 7,00 € |
| 1.1.4 | Bei gleichzeitigem Transport
mehrerer Personen in einem Fahrzeug beträgt
die von jeder Person zu entrichtende Gebühr
2/3 der Gebühren nach 1.1.1 bis 1.1.3 | |

1.2 Auswärtsfahrten

Krankentransportgebührensatzung

1.2.1	Bei Benutzung durch eine Person, je Einzelfahrt	41,00 €
	ab Stadtgrenze je Entfernungs-km zuzüglich	1,70 €
1.2.2	Zuschlag für besondere Reinigung oder Desinfektion	15,00 €
1.2.3	Wartezeiten bis zu einer halben Stunde werden nicht berechnet. Je weitere angefangene halbe Stunde	7,00 €
1.2.4	Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 2/3 der Gebühren nach 1.2.1 bis 1.2.3.	

Rettungswagen

2.1 Stadtfahrten

2.1.1	Bei Benutzung durch eine Person je Einzelfahrt	404,00 €
2.1.2	Zuschlag für besondere Reinigung oder Desinfektion	37,00 €
2.1.3	Wartezeiten bis zu einer halben Stunde werden nicht berechnet. Je weitere angefangene halbe Stunde	13,00 €
2.1.4	Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Personen in einem Fahrzeug, beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 2/3 der Gebühren nach 2.1.1 bis 2.1.3	

2.2 Auswärtsfahrten

2.2.1	Bei Benutzung durch eine Person, je Einzelfahrt	404,00 €
	ab Stadtgrenze je Entfernungs-km zuzüglich	4,00 €
2.2.2	Zuschlag für besondere Reinigung oder Desinfektion	37,00 €
2.2.3	Wartezeiten bis zu einer halben Stunde werden nicht berechnet. Je weitere angefangene halbe Stunde	13,00 €
2.2.4	Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 2/3 der Gebühren nach 2.2.1 bis 2.2.3	

Krankentransportgebührensatzung

- (2) Jede bestellte Ausfahrt eines Krankentransport- oder Rettungswagens wird in Rechnung gestellt, auch wenn der Wagen nicht benutzt wird.
- (3) Bei nachgewiesener Bedürftigkeit können die Gebühren gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 7

- (1) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig und an die Stadtkasse Velbert zu zahlen.
- (2) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren steht dem Zahlungspflichtigen innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides die Erhebung des Widerspruchs zu. Dieser ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Velbert - Amt für Feuerschutz und Rettungsdienst - einzulegen.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren wird durch die Erhebung des Widerspruchs nicht aufgeschoben.

§ 8

Inkrafttreten

Letzte berücksichtigte Änderung:
Satzung vom 28.12.2001